

9. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 8. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 53 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 53 Schutzimpfungen

Die Knappschaft übernimmt die Kosten für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, soweit nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist. Die Knappschaft übernimmt auch die Kosten für Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten dann, wenn und soweit eine Leistungspflicht nicht schon nach § 20d SGB V besteht.“

2. Die Anlage 3 zu § 42 wird wie folgt geändert:

- a) die bisherige Ziffer 1.2.1 entfällt, dadurch ändert sich die nachfolgende Nummerierung.
- b) in der Ziffer 1.2.1 (neu) wird der Begriff „allgemeine Rentenversicherung“ durch „gesetzliche Rentenversicherung“ ersetzt.
- c) in der Ziffer 1.2.2 (neu) wird das Wort „Leistungsanträge“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt.

1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der **gesetzlichen** Rentenversicherung

16,00 Euro	für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag
8,00 Euro	für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung
8,00 Euro	für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

8,00 Euro **Anträge** auf Leistungen zur Teilhabe aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

1.2.3 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen der Knappschaft - auf Antragstellung -

6,00 Euro für Leistungsanträge aus der Kranken- und Pflegeversicherung, auch Anträge auf stationäre Maßnahmen aus der Krankenversicherung (medizinische Rehabilitation gemäß § 40 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

3,00 Euro für einen Antrag aus dem Beitragswesen der Kranken- und Pflegeversicherung

3. § 10 Abs. 3 der Anlage 6 zu § 94 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Umlage 2: Mutterschaft**

(1) . . .

(2) . . .

(3) Der Umlagesatz für die Umlage 2 wird für **die Haushaltsjahre 2006 bis 2008** nicht erhoben.“

4. Das Inhaltsverzeichnis zur Anlage 7 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

a) Im Teil D, Zweiter Teil, Dritter Abschnitt wird nach dem Gliederungspunkt „§ 157 Versorgungspunkte“ der Gliederungspunkt „§ 157a Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren“ eingefügt.

b) Im Teil D, Vierter Teil, wird nach dem Fünften Abschnitt ein Sechster Abschnitt mit dem Gliederungspunkt „§ 198a Übergangsregelungen“ eingefügt.

Der bisherige sechste Abschnitt wird der siebte Abschnitt.

5. § 143 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 143
Kündigung einer Beteiligung**

(1) . . .

(2) . . .

(3) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Beteiligte mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 177a oder § 141 Abs. 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist **oder keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert.**

. . .“

6. § 144 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „von Anwartschaftsberechtigten“ die Wörter „einschließlich der Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die Sätze 3 bis 5 als Unterabsatz neu eingefügt.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 6 und 7.

**„§ 144
Ausscheiden eines Beteiligten**

(1) . . .

(2) ¹Zur Deckung der aus dem Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von

a) . . .

b) Versorgungspunkten von Anwartschaftsberechtigten **einschließlich der Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,**

c) . . . ,

hat der ausscheidende Beteiligte einen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

(3) - (4) . . .

(5) ¹Der Gegenwert wird dem Versorgungskonto II (§ 185) bzw. dem Abrechnungsverband II (§ 186) zugeführt. ²Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II (§ 185) des Abrechnungsverbandes II zu erfüllen.

³In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des § 143 Abs. 3 Satz 4, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 181) zugeführt. ⁴Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen. ⁵Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach § 144 Abs. 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.

⁶Zur Finanzierung nachträglicher Leistungsverbesserungen kann der ausgeschiedene Beteiligte im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die von ihm hinterlassenen Versicherten und Betriebsrentenberechtigten eine entsprechende Nachzahlung auf den Gegenwert an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See leisten. ⁷In diesen Fällen wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zunächst mit dem ausgeschiedenen Beteiligten über eine entsprechende Nachzahlung verhandeln.“

7. § 147 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer Regelaltersrente vollendet“, ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

„§ 147 Pflicht zur Versicherung

(1) ¹Die Pflichtversicherung setzt voraus, dass die/der Beschäftigte

- a) . . . ,
- b) vom Beginn der Pflichtversicherung an bis **zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer Regelaltersrente vollendet**, die Wartezeit (§ 155 Abs. 1) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind und
- c) . . .

(2) Die Pflicht zur Versicherung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. c durch Arbeitsvertrag begründet werden bei Beschäftigten, die durch § 1 Abs. 2 Buchst. a oder b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TvöD) vom Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags ausgenommen sind oder ausgenommen wären, wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Tarifregelungen anwenden würde.

- (3) ¹Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder an der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See noch an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung auf der Grundlage höchstens des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, erhöht um den Unterschiedsbetrag zur nächst höheren Lebensaltersstufe/Stufe, die der Pflichtversicherte innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte - mit Anpassung entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhungen im öffentlichen Dienst - aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach den Bestimmungen des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes fortzuführenden Pflichtversicherungen.“

8. § 149 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 149
Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung**

Von der Pflicht zur Versicherung sind Beschäftigte ausgenommen, die

1. - 5. ...

6. Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ **235** bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 166 Abs. 1 in Verbindung mit § 154 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist,

7. ..."

9. § 151 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 151
Beitragsfreie Versicherung**

(1) - (2) ...

(3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

a) . . . ,

b) . . . ,

c) . . . ,

d) die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das **69.** Lebensjahr vollendet,

e) . . .“

10. § 155 der Anlage 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

**„§ 155
Wartezeit**

(1) - (3) . . .

(4) Wenn die Wartezeit nicht bereits nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt ist oder als erfüllt gilt, wird für den Teil der Betriebsrente, der auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren und auf den hierfür gezahlten Altersvorsorgezulagen (§ 197a) beruht, auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn der Pflichtversicherung, für die ein Beitrag nach § 181 Abs. 4a Satz 7 bzw. ein Arbeitnehmerbeitrag im Abrechnungsverband II (§ 186) entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet.“

11. § 156 Abs. 5 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 156
Höhe der Betriebsrente**

(1) - (4) . . .

(5) Wurde für einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Betriebsrente ein Gegenwert nach § 144 Abs. 2 dem Versorgungskonto II (§ 185) bzw. dem Abrechnungsverband II (§ 186) zugeführt, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit es zu keiner Regelung nach § 144 Abs. 5 Satz 6 gekommen ist, berechtigt, nachträgliche Leistungsverbesserungen, die bei der Berechnung des Gegenwerts nicht berücksichtigt wurden, zu verweigern.“

12. Nach § 157 der Anlage 7 wird folgender § 157a eingefügt:

**„§ 157a
Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren**

¹Die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Anwartschaften sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar. ²Soweit ein Anspruch auf Betriebsrente nur aus dieser Anwartschaft besteht, sind die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungspunkte Grundlage für die Berechnung der monatlichen Betriebsrente. ³Die Anzahl dieser Versorgungspunkte ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren zu einer Beitragsleistung von 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts multipliziert mit den nach § 157 Abs. 2 für das jeweilige Kalenderjahr errechneten Versorgungspunkten.“

13. § 158 Absatz 1 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 158
Soziale Komponenten**

(1) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. ²Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt; Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt. ³Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.

(2) - (3) . . .“

14. § 159 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 159
Betriebsrente für Hinterbliebene**

(1) ¹Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 155) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre.

²Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nr. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs richten sich - soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind - nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.

⁴Die Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen; Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG, **soweit sie nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.**

(2) – (3) . . .“

15. § 164 Abs. 5 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 164
Abfindung**

(1) - (4) . . .

(5) ¹Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung einschließlich der Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente. ²**Soweit die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren und auf Altersvorsorgezulagen beruhende Betriebsrente abgefunden wird, erlöschen die Ansprüche und Anwartschaften nur für diesen Teil der Versicherung.**

(6) . . .“

16. § 165 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird in Buchstabe d das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe e gestrichen.

**„§ 165
Beitragserstattung**

(1) ¹Die beitragsfrei Versicherten, die die Wartezeit (§ 155) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres **69.** Lebensjahres die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(2) . . .

(3) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) die für die Zeit vor dem 1. August 1979 entrichteten Pflichtbeiträge,

b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

c) die für die Zeit nach dem 31. Juli 1979 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,

d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 vom Pflichtversicherten entrichteten Umlagebeiträge.“

17. In § 173 der Anlage 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

**„§ 173
Versicherungsnachweise**

(1) . . .

(1a) Soweit eine auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhende sofort unverfallbare Anwartschaft erworben wurde, wird diese Anwartschaft sowie die Anwartschaften aus den Beiträgen hinzuzurechnenden Altersvorsorgezulagen nach § 197a im Rahmen des Nachweises nach Absatz 1 gesondert ausgewiesen.

(2) . . .“

18. § 181 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 181
Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I**

(1) - (2) . . .

(3) ¹Im Abrechnungsverband I Ost beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1997 an 1,00 v.H.
²Satz 1 gilt auch für Pflichtversicherungen von Beschäftigten der ehemaligen Außenstelle Berlin der BEV-Dienststelle für Sozialangelegenheiten, die ab 1. April 1996 dem Tarifrecht West unterliegen.

³Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten (ohne die Beschäftigten der Außenstelle Berlin der ehemaligen BEV-Dienststelle für Sozialangelegenheiten, die ab 1. April 1996 dem Tarifrecht West unterliegen), deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach **Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West** bemisst, gilt der nach Absatz 2 maßgebende Umlagesatz auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Beteiligten.

(4) . . .

(5) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

³Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

2. - 8. ...,

9. Jubiläumsgelder,

10. - 17. ...,

⁴Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 3 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 bzw. § 275a SGB VI) übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige **Jahressonderzahlung** gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der **Jahressonderzahlung** zu verdoppeln.

⁵Für am 30. Juni 2007 bestehende Vereinbarungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen über die Ausnahme von Beschäftigten des Arbeitsentgelts aus der Zusatzversorgung gilt Satz 3 Nr. 1 in der bis zum 1. Januar 2007 maßgebenden Fassung.

(6) ¹Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ²In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe des Absatzes 5 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(7) - (13) ...“

19. § 189 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 189
Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte**

(1) - (2) ...

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

a) ...

b) ¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 161 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 werden dabei berücksichtigt.
²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert.

c) ...

d) ...

(4) ¹Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort. ²**Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 161 durchgeführt.**

(5) . . .“

20. § 195 der Anlage 7 erhält folgende Fassung:

„§ 195

Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt

¹Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 149 Abs. 2a der Satzung der Bahnversicherungsanstalt Teil D a.F. gezahlt wurde, gilt Folgendes: Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage von neun vom Hundert des übersteigenden Betrages zu zahlen. ²Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ³Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost; erhält die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung, ist diese dem Grenzbetrag jährlich einmal hinzuzurechnen.“

21. § 197a Abs. 6 der Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 197a

Sonderregelung für die Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen

(1) - (5) . . .

(6) ¹Hat die/der Versicherte die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG für den Eigenanteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Anspruch genommen, gelten die Regelungen zur schädlichen Verwendung entsprechend, wenn die/der Versicherte ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt und die unbeschränkte Steuerpflicht endet (§ 95 Abs. 1 EStG). ²Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zeigt die Wohnsitzverlegung im Sinne des Satzes 1 der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an. ³Nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung durch die ZfA führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See diesen Betrag an die ZfA ab und zahlt den verbleibenden Betrag an den Berechtigten aus. ⁴Die Versorgungspunkte erlöschen, soweit sie auf den zurückgezahlten Altersvorsorgezulagen beruhen. ⁵Auf Antrag des Berechtigten kann der Rückzahlungsbetrag von der ZfA gestundet und bei Eintritt des Leistungsfalls mit mindestens 15 v.H. der Leistungen getilgt werden (§ 95 Abs. 2 EStG); der Antrag ist bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen. ⁶Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Anwartschaft bzw. die Betriebsrente unter Berücksichtigung der zurückgezahlten steuerlichen Förderung neu festzustellen.“

22. Nach § 198 der Anlage 7 wird folgender § 198a im sechsten Abschnitt eingefügt:

„SECHSTER ABSCHNITT

Übergangsregelungen

**§ 198a
Übergangsregelungen**

Ist die/der Versicherte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 159 Abs. 1 Satz 4 in der am 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat.“

Der bisherige sechste Abschnitt wird der siebte Abschnitt:

„SIEBTER ABSCHNITT

In-Kraft-Treten“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kompass in Kraft.
Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. des auf die Veröffentlichung im Kompass folgenden Monats in Kraft.
Artikel 1 Nr. 4, 8, 9, 13, 14, 16, 17, 18 und 22 treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 6, 11 und 19 treten mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a, 10, 12, 15, 16 Buchst. b und 21 treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 20 tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 5 tritt am 13.10.2007 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a, 8, 9 und 16 Buchst. a treten am 01.01.2008 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 12. Oktober 2007.

Zu Artikel 1 Nr. 3 erfolgte die Beschlussfassung einstimmig durch die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung.

Hering

1. stellvertretender Vorsitzender

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 95 Absatz 1 in Verbindung mit § 133 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 7 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden die in der Sitzung der Vertreterversammlung am 12. Oktober 2007 beschlossenen Satzungsänderungen – 9. Satzungsnachtrag – zur Anlage 7 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Artikel 1 Ziffern 4 bis 22) mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. in Artikel 1 Nr. 18 (§ 181 der Anlage 7) verbleibt es bei der jetzigen Formulierung des § 181 Abs. 5 Nr. 13 der Anlage 7. Die Streichung der Worte „. . . mit Ausnahme der Zuwendung“ soll nach Einvernehmen in der Sitzung der Kommission für Angelegenheiten der Renten-Zusatzversicherung am 24. September 2007 - nach vorheriger rechtlicher Überprüfung - erst in der Vertreterversammlung im April 2008 beschlossen werden.
2. in Artikel 1 Nr. 18 (§ 181 der Anlage 7) muss es in Absatz 5 Satz 5 statt „. . . über die Ausnahme von Beschäftigten des Arbeitsentgelts. . .“ heißen: „. . . über die Ausnahme von Bestandteilen des Arbeitsentgelts. . .“
3. Artikel 2 Nr. 1 Sätze 4 bis 9 werden gem. der Niederschrift über die Sitzung der Kommission der Renten-Zusatzversicherung am 24.09.2007 mit der Maßgabe genehmigt, dass Satz 4 wie folgt formuliert wird:
„Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b, 7 Buchst. b und c, 13, 14, 17, 18 und 22 treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft“.

Das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 16 Buchstabe b ist bereits in Artikel 2 Nr. 1 Satz 6 und das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 8, 9 und 16 Buchstabe a bereits in Artikel 2 Nr. 1 Satz 9 entsprechend der o.g. Niederschrift vom 24.09.07 geregelt.
4. Darüber hinaus ist in Art. 1 Nr. 19 bei der Neuformulierung des § 189 Abs. 3 der Anlage 7 irrtümlicherweise der Satz 2 aus Absatz 2 wiedergegeben worden. Bei der Veröffentlichung sollte darauf geachtet werden, dass - sofern der nicht geänderte Satz 2 mit aufgeführt werden soll - dieser aus Absatz 3 übernommen wird.
5. Der Wirtschaftsplanansatz des Bundeseisenbahnvermögens für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See darf in den Jahren 2007 und 2008 infolge der Satzungsänderungen nicht überschritten werden.

Bonn, 19. November 2007
Z31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Kern

G e n e h m i g u n g

Der von der Vertreterversammlung am 12. Oktober 2007 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 bis Nr. 22 und insoweit zu Artikel 2 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV sowie mit folgender Maßgabe genehmigt:

Der Verweis in Artikel 1 Nr. 1 § 53 Satz 3 wird durch den Zusatz „Absatz 1“ ergänzt.

Bonn, 29. November 2007
II 3 - 59022.0 - 1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Beckschäfer)